



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 9. September 2015

Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg	778
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3	782
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 16259 Bad Freienwalde	783
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Angermünde - Schwedt/Oder, Austausch der vorhandenen Masten 66 - 69“ ..	783
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Austausch der 110-kV Masten 15F und 17F auf der 110-kV-Freileitung Doppelstich Frankfurt Nord“	784
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	785
Insolvenzsachen	
Bekanntmachungen der Verwalter	787
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	787
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	787

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg

Vom 24. August 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Altenpflegeausbildung.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung dient der Sicherung des beruflichen Nachwuchses im Bereich der Altenpflege und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege im Land Brandenburg.

Die Finanzierung der Altenpflegeausbildung erfolgt auf der Grundlage des § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes. Danach beabsichtigt das Land Brandenburg, eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Versorgungsstruktur in der Altenpflege vorzuhalten und das Altenpflegegesetz des Bundes als eigene Angelegenheit auszuführen.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Altenpflegeausbildung (Regelausbildung)

Das Land Brandenburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Personal- und Sachkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht der dreijährigen Altenpflegeausbildung für die in den Jahren 2015 und 2016 beginnenden Ausbildungsjahrgänge nach dem Altenpflegegesetz (Regelausbildung).

2.2 Altenpflegehilfeausbildung

Bei nicht ausgeschöpftem Platzkontingent der Alten-

pflegeausbildung kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel auch die Förderung der einjährigen Altenpflegehilfeausbildung Berücksichtigung finden. Gefördert werden die Personal- und Sachkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung nach dem Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetz (BbgAltPflHG) für jeweils zwölf Monate.

2.3 Altenpflegeausbildung (Umschulung)

Daneben fördert das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie für den Ausbildungsjahrgang 2016 die Personal- und Sachkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht im dritten Ausbildungsjahr innerhalb der dreijährigen Altenpflegeausbildung nach dem AltPflG im Rahmen der beruflichen Weiterbildung (Umschulung).

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können staatlich anerkannte Altenpflegesschulen mit Sitz im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler müssen die theoretische und praktische Ausbildung im Land Brandenburg absolvieren.
- 4.2 Die Altenpflegesschulen müssen an Hand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sie für die Ausbildungsjahrgänge 2015 und 2016 über die erforderlichen Ausbildungskapazitäten verfügen.
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel die gesundheitliche Eignung und die schulische Vorbildung) des § 6 AltPflG oder § 4 BbgAltPflHG erfüllen und einen Ausbildungsvertrag mit einer praktischen Ausbildungsstätte im Land Brandenburg geschlossen haben. Der Ausbildungsvertrag muss von der Altenpflegeschule mit unterzeichnet sein.
- 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, sofern durch die Altenpflegeschule oder den Träger der praktischen Ausbildung kein Schulgeld erhoben wird.
- 4.5 Durch die praktische Ausbildungsstätte ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss aus den Ausbildungsverträgen ersichtlich sein. Bei offenkundig unangemessen niedriger Ausbildungsvergütung ist eine Förderung zu versagen. Die Vergütung ist angemessen, wenn sie den branchen- und ortsüblichen Sätzen entspricht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Altenpflege-schülerinnen und Altenpflegeschüler (Regelausbildung und Umschulung) sowie der Altenpflegehilfeschülerinnen und Altenpflegehilfeschüler.
- 5.4.2 Der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) beträgt 380 Euro pro Monat. Der Gesamtförderbetrag soll 13 680 Euro pro Schülerin/Schüler für die gesamte reguläre Ausbildungszeit von drei Jahren nicht übersteigen. Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Anzahl aller geförderten Schülerinnen und Schüler und der Höhe des Förderhöchstbetrages pro Monat.
- 5.4.3 Der Förderhöchstbetrag je Altenpflegehilfeschülerin/Altenpflegehilfeschüler beträgt 380 Euro pro Monat. Die Gesamtförderung soll 4 560 Euro pro Schülerin/Schüler für die gesamte reguläre Ausbildungszeit von zwölf Monaten nicht übersteigen. Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Anzahl aller geförderten Schülerinnen/Schüler und der Höhe des Förderhöchstbetrags pro Monat.
- 5.4.4 Der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Umschulung) beträgt 380 Euro pro Monat. Der Gesamtförderbetrag soll 4 560 Euro pro Schülerin/Schüler für das dritte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Anzahl aller geförderten Schülerinnen und Schüler und der Höhe des Förderhöchstbetrages pro Monat.
- 5.4.5 Gefördert werden die für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegehilfeausbildung erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Altenpflegeschulen.

Personalausgaben

Gefördert werden können:

- Ausgaben für das hauptberufliche Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schulleitung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

Sachausgaben

Gefördert werden:

- Verwaltungssachausgaben
- Ausgaben für nebenberufliche Lehrkräfte
- Verbrauchs- und Arbeitsmaterial
- Lernmittel
- Lehrmaterial

- Fahrtausgaben für hauptberufliche Lehrkräfte
- Fortbildungsausgaben für hauptberufliche Lehrkräfte
- Raumkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leasingausgaben für Ausstattung für den theoretischen und praktischen Unterricht
- Versicherungen (nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel im Rahmen der Ausbildung notwendige Unfallversicherungen)
- In begründeten Einzelfällen Aufwendungen für den Ersatz der Ausstattung bis zu 5 000 Euro (brutto) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) im Rahmen der bewilligten Fördermittel.

5.4.6 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Darlehens- und Kontokorrentzinsen, sonstige Finanzierungsausgaben, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal, der Anschaffungswert von Ausstattung über 5 000 Euro (brutto), der Erwerb von Gebäuden, Ausgaben für freiwillige Versicherungen sowie Speisen und Getränke.

5.4.7 Die Zweckbindungsfristen für die im Rahmen der Förderung der Altenpflege-/Altenpflegehilfeausbildung beschafften Gegenstände sind entsprechend der geltenden AfA-Tabellen festzulegen. Die beschafften Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln (siehe Nummer 4.1 der ANBest-P). Der Zeitraum für die Zweckbindung beginnt mit dem Datum der Anschaffung. Die zweckentsprechende Nutzung der beschafften Gegenstände (Zweckbindungsfrist) ist dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) für die entsprechende Dauer auf Anforderung nachzuweisen. Von der im Bescheid festgelegten Nutzung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LASV abgewichen werden. Bei zweckwidriger Nutzung ist das LASV berechtigt, die Fördermittel des Landes ganz oder teilweise zurückzufordern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Ausbildung in der Altenpflege und in der Altenpflegehilfe beginnt in der Regel jeweils zum 1. Oktober. Schülerinnen und Schüler können als Nachrückende noch 14 Tage nach Ausbildungsbeginn in die Ausbildung aufgenommen werden.

6.2 Der Unterricht der Altenpflegeausbildung in Mischklassen (Schülerinnen und Schüler der Regelausbildung und der Umschulung) ist zulässig.

6.3 Die Klassenstärke soll mindestens 18 Schülerinnen und Schüler (einschließlich Umschülerinnen und Umschüler) betragen und soll 25 nicht überschreiten.

6.4 Die integrierte Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern in einer Altenpflegeklasse bedarf eines entsprechenden Konzeptes, welches vor Beginn der Ausbildung durch die Schulaufsicht (LASV) zu prüfen und zu genehmigen ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind zu stellen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 52
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus.

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder digital über das Internetportal. Antragsberechtigt sind nur die vom Land Brandenburg gemäß der Altenpflegeschulverordnung (AltPflSchV) anerkannten Altenpflegeschulen.

Die Anträge sind bis sieben Wochen vor Ausbildungsbeginn einzureichen. Ergänzend sind die Kopien der unterzeichneten Ausbildungsverträge der Schülerinnen und Schüler im Regelfall vor Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 14 Tage nach Ausbildungsbeginn nachzureichen. Gleiches gilt analog bei verspätetem Ausbildungsbeginn zum Beispiel wegen eines Ausbildungsverkürzungstatbestandes.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LASV in Cottbus.

Zur Vermeidung einer Überschreitung des Gesamtplatzkontingents des Landes erhält jede Schule ein Platzkontingent durch die Bewilligungsbehörde zugewiesen. Dazu werden die Erfahrungen aus den vergangenen Ausbildungsgängen herangezogen, insbesondere wird die Teilnehmerzahl der Ausbildungsgänge des Vorjahres für die Verteilung berücksichtigt.

Fördermittel werden nur für die tatsächlich durch Ausbildungsverträge bestätigten Plätze bewilligt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erteilung der Bescheide sollen grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung erfolgen.

Ändert sich die tatsächliche Schülerzahl zum Ausbildungsbeginn oder aufgrund der Aufnahme von Nachrückenden bis 14 Tage nach Ausbildungsbeginn nochmals, ist dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch bis 14 Tage nach Ausbildungsbeginn anzuzeigen und nachzuweisen.

Die Altenpflegeschule hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich (spätestens jedoch bis 14 Tage nach Ausbildungsbeginn) zu informieren, wenn die Mindestschülerzahl (siehe Nummer 6.3) nicht erreicht wird. Wird die Mindestschülerzahl unterschritten, entscheidet die Bewilligungsbehörde des LASV auf der Grundlage der Altenpflegeschulverordnung über die Zulässigkeit der Klassenbildung. Wird die Klassenbildung untersagt und kann daher die Ausbildung an der betreffenden Alten-

pflegeschule nicht beginnen, muss unverzüglich die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler (einschließlich Umschülerinnen und Umschüler) an andere Altenpflegeschulen erfolgen. In diesem Fall hat die Altenpflegeschule unter Einbeziehung ihrer Kooperationspartner aktiv daran mitzuwirken, dass andere geeignete Altenpflegeschulen für die Schülerinnen und Schüler gefunden werden.

Schulkosten für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung vorzeitig durch Abbruch endet, können der Altenpflegeschule für den Monat des Abbruchs sowie für weitere zwei Monate in Höhe des vollen Förderbetrags gewährt werden.

Wird ein durch Abbruch der Ausbildung freigewordener Ausbildungsplatz aufgrund eines gesetzlich geregelten, die Ausbildung verkürzenden Tatbestandes durch eine Altenpflegeschülerin/einen Altenpflegeschüler oder durch eine Altenpflegehilfeschülerin/einen Altenpflegehilfeschüler nachbesetzt, wird die Auszahlung des Festbetrages an die Altenpflegeschule für die Schulabbrecherin oder den Schulabbrecher mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgebrochen wurde, eingestellt.

Fördermittel für Schülerinnen und Schüler mit Verkürzungstatbestand nach § 7 AltPflG können die Altenpflegeschulen bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Sofern Ausgaben für Schülerinnen und Schüler, deren theoretische Ausbildung verlängert wird, bei den Altenpflegeschulen anfallen, können die Altenpflegeschulen diese bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Altenpflegeschulen, die Schülerinnen und Schüler aus anderen Altenpflegeschulen aufnehmen, die geschlossen wurden oder geschlossen werden müssen, können bei der Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf zusätzliche Förderung stellen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Beantragung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres auf Anforderung, in der Regel alle zwei Monate, letztmalig jedoch zum 20. November eines Jahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Im jährlich zu erstellenden Sachbericht sind nachfolgende Angaben zu erbringen:

- Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn und am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres,
- Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen (Angabe von Zeitpunkt und Gründen),

- Ergebnisse der Abschlussprüfungen,
- Anzahl von Ausbildungsverlängerungen mit der Angabe von Gründen, zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft,
- Anzahl der Wiederholungsprüfungen,
- Darstellung der Kriterien und des Verfahrens für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Anforderungen des Altenpflegegesetzes oder des Altenpflegehilfegesetzes im Zusammenwirken mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
- Darstellung, welche Maßnahmen im Verbund mit den Trägern der praktischen Ausbildung eingeleitet wurden, um Abbrüche gezielt zu verhindern; Begründung der Abbrüche/Ursachenforschung,
- Darstellung, welche Maßnahmen zur Verhinderung nichtbestandener Prüfungen im Verbund mit den Trägern der praktischen Ausbildung eingeleitet worden sind,
- Einschätzung der Bedingungen und Ergebnisse der praktischen Ausbildung, einschließlich der Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule und der Praxisanleitung durch den Träger der praktischen Ausbildung sowie der Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler bei der praktischen Ausbildung. Die Umsetzung des Rahmenplans und des Handlungsleitfadens ist ebenfalls einzubeziehen sowie gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen,
- Erfassen der Berufseinmündung nach Abschluss der Ausbildung.

Die Ergebnisse sind in Form eines Statistikberichtes „Wirkungskontrolle“ festzuhalten und der Bewilligungsbehörde in Ergänzung zum Sachbericht auszuhändigen.

Auf einen Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 Satz 2

der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wird

- bei einjährigen Maßnahmen (Altenpflegehilfeausbildung und 3. Ausbildungsjahr der Umschulung) für die ersten drei Monate der Förderung (1. Kalenderjahr der Maßnahme) und
- bei dreijährigen Maßnahmen (Regelausbildung) für die ersten drei Monate des 1. Ausbildungsjahres

verzichtet.

Bei dreijährigen Maßnahmen ist der erste Zwischennachweis innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des ersten auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden entsprechende Anwendung.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und am 30. September 2019 außer Kraft.

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
und der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen am Standort
in 14770 Brandenburg an der Havel,
August-Sonntag-Straße 3**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. September 2015

Die Firma RECYCLINGPARK Brandenburg GmbH, August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel plant die Umgestaltung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage im Recyclingpark Brandenburg. Sie beantragt für dieses Vorhaben die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die zum Teil für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstücke 1333, 1552, 1568, 1975. Für den gleichen Standort wird auch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Betriebseinheit 010 - Eingangs- und Kontrollbereich
- Betriebseinheit 020 - Abfallbehandlung nicht gefährlicher Abfälle einschließlich der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
- Betriebseinheit 030 - Abfallbehandlung nicht gefährlicher Abfälle einschließlich der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie Nebenanlagen.

In der Anlage sollen maximal 226 Tonnen nicht gefährliche Abfälle am Tag in der Halle behandelt werden. Die Gesamtkapazität ist mit 55.500 Tonnen im Jahr beantragt. Die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle erfolgt innerhalb der Halle in Lagerboxen und außerhalb der Halle in Container. Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle ist mit 6.000 Tonnen beantragt. Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle ist außerhalb der Halle in Container vorgesehen. Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung für gefährliche Abfälle beträgt 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für März 2016 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.09.2015 bis einschließlich 15.10.2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 und
- in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Kloster-

straße 14, Gebäudeteil F, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel (bitte melden)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel während folgender Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

II. Einwendungen

Einwendungen können während der Einwendungsfrist vom **16.09.2015** bis einschließlich **29.10.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser am **09.12.2015** um 10:00 Uhr im Industriemuseum Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 5 im Raum „Bibliothek“ in 14770 Brandenburg an der Havel statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung der Biogasanlage
in 16259 Bad Freienwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. September 2015

Die Agrarenergie Bad Freienwalde GmbH & Co. KG, Regenbogenallee 8 in 16259 Bad Freienwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16259 Bad Freienwalde in der Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstücke 1098, 1100 und 1102 (Landkreis Märkisch-Oderland) die Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G08912).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchG) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c Satz 1 UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Angermünde -
Schwedt/Oder, Austausch der vorhandenen
Masten 66 - 69“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. August 2015

Die EDI.SON Energietechnik GmbH (EDI.SON) plant im Auftrag der E.DIS AG in der Trasse der 110-kV-Freileitung Angermünde - Schwedt/Oder, die vorhandenen Masten 66 - 69 in der Gemarkung Schwedt/Oder zu ersetzen, da im Rahmen der turmmäßigen Kontrollen festgestellt wurde, dass diese nicht mehr den technischen Erfordernissen entsprechen.

Auf Antrag der EDI.SON hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPg in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPg durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und

Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Austausch der 110-kV Masten
15F und 17F auf der 110-kV-Freileitung Doppelstich
Frankfurt Nord“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
AZ.: 27.2-1-130
Vom 26. August 2015

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Frankfurt (Oder) einen Austausch von zwei Masten (15F und 17F) auf der 110-kV-Freileitung Doppelstich Frankfurt Nord. Die vorhandenen Masten 15F und 17F entsprechen nicht mehr den technischen Erfordernissen im Hinblick auf der in diesen Mastfeldern verlaufenden Bundesstraße und des Wirtschaftsweges gemäß EN 50341 „Freileitungen über AC 45-kV Teil 3-4“. Aus diesem Grund müssen die Masten umgehend erneuert werden.

Auf Antrag der EDI.SON Energiewirtschafts GmbH, die im Auftrag der E.DIS AG handelt, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-326) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. November 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Betten Blatt 260** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Betten	3	356	Erholungsfläche, Grünanlage, Lieskauer Straße	32 m ²
5	Betten	3	362	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 29, Erholungsfläche, Grünanlage	3.522 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 362 ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) mit direkt angrenzendem Nebengebäude, Flurstück 356 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362	49.000,00 EUR
Flurstück 356	9,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 11/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1928** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Mühlberg	2	1138	Landwirtschaftsfläche im Schloßwerder	108 m ²
2	Mühlberg	2	1139	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Schlossplatz 1	17.161 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In zentraler und verkehrsgünstiger Lage des historisch gewachsenen Stadtgebietes gelegenes und mit dem Schloss Mühlberg (Bj. wohl bereits in dem 16. Jahrhundert) bebautes Grundstück, belegen im Denkmalbereich „Altstadt und Neustadt Mühlberg mit Schloss und Kloster Guldernstern“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 292.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Christinendorf Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Christinendorf, Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Christinendorfer Allee 8, Größe 13.786 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Christinendorfer Allee 8. Es ist bebaut mit einem hälftigen Bauernhaus mit Stall und Scheune.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 191/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Oktober 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 1418** eingetragene Grundstück und Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 9, Flurstück 50, Eigenheim, Größe 811 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 9, Flurstück 50, Größe 811 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2013 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt, ein mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Waldstraße 31.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 81/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 133, Erholungsfläche; Triftweg, Größe 1.652 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.240,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde, Triftweg. Es ist Bestandteil der Gartenanlage „Wild West e. V.“ und unterliegt den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.

Die auf dem Grundstück befindliche/n Gartenlaube/n befindet/n sich nicht im Eigentum der Grundstückseigentümer und werden daher nicht mitversteigert. Das Grundstück ist verpachtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 57/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 6. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lynow Blatt 336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lynow, Flur 2, Flurstück 332, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Zur Horstmühle, Größe 2.556 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.01.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Lynow, Zur Horstmühle 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, DG im Bauzustand, Kriechkeller, Bj. vor 1900, Teilmodernisierung nach 1990.

Weiterhin ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude, welches als Pension genutzt wird, Bj. vor 1900, Umbau ca. 2006, und einer Scheune, Bj. vor 1800.

Die Flur 2 der Gemarkung Lynow liegt in einem Bodendenkmalbereich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 155/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Oktober 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3870** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 557/3, Gebäude- und Freifläche, 1.390 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Kleinleipischer Straße 29

Bebauung: 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Teilausbau des Dachgeschosses und Anbau teilweise ge-

werbliche Nutzung im EG (Eiscafé) und Nebengebäude mit Schuppen und 2 Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert für das gesamte Grundstück wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 183.000,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 75/12

Insolvenzsachen

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Insolvenzverfahren beim Amtsgericht Cottbus, Geschäftszeichen 63 IN 272/00, über das Vermögen der ATL GmbH, Ziegeleiweg 10, 01979 Lauchhammer wurde die Schlussrechnung, verbunden mit dem Antrag, das Verfahren mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse gemäß § 207 Absatz 1 InsO einzustellen, niedergelegt.

Die nach dem Schlussverzeichnis zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 38 InsO betragen 247.281,31 EUR.

Zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger ist nach der Berücksichtigung der weiter anfallenden Einnahmen und Ausgaben kein ausreichender Massebestand zur Verteilung an die Gläubiger vorhanden.

Der Insolvenzverwalter

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Bei der Kreisverwaltung Uckermark sind das große Dienstsiegel (Durchmesser 35 mm) Nr. 26 mit der Umschrift „LANDKREIS UCKERMARK *DER LANDRAT*“ und der Abbildung des Kreiswappens sowie das kleine Dienstsiegel (Durchmesser 20 mm) Nr. 52 mit der Umschrift „LANDKREIS UCKERMARK *DER LANDRAT*“ und der Abbildung des Kreiswappens entwendet worden. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 20. August 2015

Hiermit werden folgende Dienstaussweise für ungültig erklärt:

- **Falk Bonadt**, Dienstaussweis-Nr. **007550**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;

- **Simone Stehr**, Dienstaussweis-Nr. **009254**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;
- **Anke Schrader**, Dienstaussweis-Nr. **008960**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;
- **Maik Balewski**, Dienstaussweis-Nr. **007217**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.
- **Nadine Knosp**, Dienstaussweis-Nr. **008625**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;
- **Katharina Hunziger**, Dienstaussweis-Nr. **003010**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;
- **Christiane Hoffmann**, Dienstaussweis-Nr. **007496**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg;
- **Adrienne Ries**, Dienstaussweis-Nr. **010792**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiiums
Vom 24. August 2015

Der verloren gegangene Dienstaussweis des Beamten **Marco Grau**, Dienstaussweisnummer **006310**, gültig ab: 17.02.2002, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.